



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-604.268/0005-V/A/1/2006
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Dr. Clemens Mayr
Pers. E-mail: Clemens.mayr@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2845
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Aufhebung einer Wortfolge in § 82 Abs. 2 Z 5 des
Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85;
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. November 2006, G 197/06;
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. November 2006, G 197/06, dem Bundeskanzler zugestellt am 11. Dezember 2006, die Wortfolge „, den angefochtenen Bescheid aufzuheben“ in § 82 Abs. 2 Z 5 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 163/2006 kundgemacht.
2. § 82 Abs. 2 VfGG hatte folgenden Wortlaut (die nunmehr aufgehobene Wortfolge ist unterstrichen):

„§ 82. (1) ...

(2) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat;
3. den Sachverhalt;
4. die Angabe, ob der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, im letzteren Fall auch die Bezeichnung der für rechtswidrig erachteten Rechtsvorschrift;
5. das Begehren, den angefochtenen Bescheid aufzuheben;
6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(3) ...“

3. Der Verfassungsgerichtshof ist in seinem Prüfungsbeschluss davon ausgegangen, dass einfachgesetzliche Regelungen, welche die verfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art. 144 Abs. 1 B-VG bzw. des Art. 6 iVm Art. 13 EMRK näher ausführen, „einer am Zweck des Verfahrens, insbesondere jenem des bundesverfassungsgesetzlich (dh im B-VG selbst, aber auch in der EMRK) garantierten Rechtsschutzes orientierten, spezifischen sachlichen Rechtfertigung“ bedürfen. „Gesetzliche Anforderungen an Beschwerdeschriftsätze, die nicht solchen – oder mit ihnen in Zielrichtung und Gewicht vergleichbaren – Zwecken dienen, dürften hingegen im Allgemeinen eine unzulässige Beschränkung des verfassungsgesetzlich garantierten Beschwerderechts darstellen.“

Der das Gesetzesprüfungsverfahren einleitende Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes stützte sich somit auf das Bedenken, dass das – in § 82 Abs. 2 Z 5 VfGG enthaltene – uneingeschränkte Erfordernis eines Aufhebungsbegehrens auch in jenen Fällen, in denen sich die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes auf den Ausspruch einer Verletzung im Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist zu beschränken hat und der angefochtene Bescheid (aus diesem Grund) nicht aufgehoben werden kann, mit den genannten verfassungsgesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar ist.

4. Im Erkenntnis führt der Verfassungsgerichtshof Folgendes aus:

„Art 144 B-VG ist vor dem Hintergrund des dieser Bestimmung zu unterstellenden Zwecks eines möglichst effizienten Schutzes verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte auszulegen. Im Falle der Konstatierung einer (ohnein schon) überlangen Verfahrensdauer im Sinne des Art 6 EMRK würde der Zweck des Verfahrens durch die Aufhebung eines im Übrigen nicht zu beanstandenden Bescheides angesichts der dadurch bewirkten zusätzlichen Verfahrensdauer geradezu konterkariert. Um seinen aus Art 144 B-VG erfließenden Rechtsschutzauftrag – auch mit Blick auf Art 13 EMRK – dennoch erfüllen zu können, hat der Verfassungsgerichtshof die Rechtsprechung entwickelt, wonach er sich in bestimmten Fällen mit der Feststellung der erfolgten (wenngleich mit der Zustellung der schriftlichen Bescheidausfertigung im allgemeinen beendeten) Rechtsverletzung zu begnügen hat (vgl. zB VfSlg. 13.893/1994, 14.193/1995, 14.225/1995 und 14.492/1996 betreffend das durch Art 6 Abs 1 PersFrSchG gewährleistete Recht auf eine Haftprüfungsentscheidung binnen einer Woche; zur Verletzung in dem durch Art 6 Abs 1 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist vgl. B 1741/03 vom 30. September 2005 mit Verweis auf VfSlg. 17.307/2004).

...

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich ... in seiner im Prüfungsbeschluss vorläufig vertretenen Auffassung bestätigt, dass § 82 Abs 2 Z 5 VfGG – gemessen an seinem Zweck – überschießend und vor dem Hintergrund seiner ständigen Rechtsprechung mit Art 144 Abs 1 B-VG und Art 6 iVm 13 EMRK nicht vereinbar ist.“

5. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

12. Jänner 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt